

Heinrich von Herford und den *Flores temporum* ähnlich. Die Konflikte Ludwigs des Bayern mit den Päpsten machten ihnen allerdings Schwierigkeiten, trotz ihrer mehr oder weniger kurienkritischen Haltung. Die Exkommunikation durch den Papst war – bei aller Kritik an der Kurie – eine sehr ernste Sache. Man kann von einer Art Gewissenskonflikt bei heroldsähnlich eingestellten Königschronisten sprechen. Dieser Gewissenskonflikt hatte historiographische Auswirkungen, die wiederum das Geschichtsbild vervielfältigen. Heinrich von Herford hat die Prozesse der Kurie gegen Ludwig den Bayern von 1323/24 in der Darstellung an die Prozesse gegen den Franziskaner-Orden angehängt und dadurch Ludwig den Bayern entlastet⁶⁶. Albert Stuten nimmt diese Sichtweise auf und verstärkt sie durch Zusätze zur Vorlage (fol. 197^r). Beide – Heinrich von Herford und Albert Stuten – begünstigten weiterhin den Standpunkt Ludwigs des Bayern, indem sie einseitig seine Argumentation ausbreiten. Die kaiserlichen Appellationen werden wörtlich wiedergegeben, aber nicht die ihnen zugrunde liegenden Papstschriften. Beide betonen, schlechte Ratgeber hätten Ludwig den Bayern in eine Situation geführt, in der er dem Kirchenbann ausgesetzt war, und entsprechen damit auch der bayerischen Chronistik, insbesondere Andreas von Regensburg⁶⁷. Die schlechten Ratgeber sind ein alter Topos der politischen Literatur zur Schonung eines Herrn. In der Exkommunikation der Räte etwa Heinrichs IV. und Philipps des Schönen hat der Topos gewissermaßen zu einer kirchenrechtlichen Figur geführt.

Im Falle Ludwig des Bayern fanden die Historiographen das Stichwort dazu in offiziellen Schreiben von 1336 des Kaisers selbst, die von seinen gelehrten Parteigängern aufgesetzt worden waren. In den Appellationen von 1323/24 war er – in entgegengesetzter Weise – auf die Franziskanerfrage eingegangen. In den genannten Schreiben von 1336 distanzierte er sich dann davon und beklagte sich über die Eigenmächtigkeit der Ratgeber. Er selbst sei nur ein *miles*⁶⁸. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß der Verfasser der *Flores temporum* denselben Gewissenskonflikt anders gelöst

⁶⁶) Ebda. S. 240.

⁶⁷) Andreas von Regensburg (wie Anm. 16) S. 643. Eine Monographie über den Topos vom schlechten Ratgeber ist mir nicht bekannt geworden. Die Forderung nach guten Ratgebern spielt allerdings in der gesamten Fürstenspiegel-Literatur eine Rolle; vgl. unter anderen Jacques K r y n e n, *Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du Moyen Age (1380–1440)* (1981).

⁶⁸) Knapp, aber mit allen notwendigen Hinweisen Herbert G r u n d m a n n, *Der Kampf um das Reichsrecht unter Ludwig dem Bayern*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (91970) S. 518–554, hier S. 524 f; dazu: Alois Schütz, *Die Prokuratoren und Instruktionen Ludwig des Bayern für die Kurie (1331–1345)* (1973) S. 65, 201, 212ff., insbes. 234f.